

Handout zu Prozesstrainings

Die hier zusammengestellten Handouts, Grafiken und Texte sollen Euch helfen, die Infos aus eurem Prozesstraining wieder in euren Kopf zurückzurufen, sollen als ganz grobes Nachschlagewerk dienen und euch Hilfsmittel gegen staatliche Repression an die Hand geben. Sie ersetzen weder ein Prozesstraining, noch ein solidarisches Miteinander, aber das ist ja ohnehin hoffentlich klar...

Inhalt

- Was ist Repression? Ängste
- Mögliche Ziele von Prozessen
- Rechtsgebiete
- Von der Aktion zum Prozess
- Ablauf eines Prozesses
- Rechtsmittel und Instanzen
- Aussageverweigerung
- Akteneinsicht
- Rollen in und um Prozesse
- Laienverteidigung
- Befangenheitsanträge
- Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden und Gedöns
- Beweisanträge
- Zeug_innenvernehmungen

Zahlreiche Anträge und Tipps gibt es unter laienverteidigung.de.vu

Mailkontakt: law_and_order@nirgendwo.info

Kontakt zu den Referent*Innen:

tatze_aktivist@riseup.net

bacuh@riseup.net



Was ist Repression?

Was soll Repression?:

- Konformes Verhalten erzwingen, „Normalität“ durchsetzen: „wenn du dich normal verhältst, hast du auch nichts zu befürchten“ → Normen festigen/ aufrecht erhalten
- Herrschaft sichern, Machtdemonstration
- Konstruktion eines „Bösen“ als Gegensatz zum „Braven“
- Angst erzeugen, „Kopfbullenphänomen“ → Passivität
- status quo absichern, verhindern, dass über Alternativen nachgedacht wird/ kreativer Protest passiert

Wie funktioniert staatliche Repression?:

- Ausspähen und Zerschlagung von (politischen) Zusammenhängen
- Selbstdisziplinierung
- Teile und herrsche

Wie funktioniert Repression?:

- Einschüchterung, Verunsicherung, Vereinzelung
- Ohnmacht, Handlungsunfähigkeit
- Zermürbung
- Konstruktion von Regeln, Sanktionierung von Verstößen
- Gewaltenteilung (Hierarchien, „organisierte Unverantwortlichkeit“ eines Apparates als Gegenüber)

Repressionsorgane?:

- Polizei, Justiz, Militär, Medien, Kirche
- Schule/ Arbeit/ Jugendamt/ Psychiatrie
- Umfeld (Eltern, Freunde, Bekannte, Lehrer/ Chef, Ausbilder,...)
- Schere im Kopf
- Ich selber (Kopfbulle, der mir Dinge verbietet und Kopffhippie, der deeskalieren und lieber chillen will, statt offensiv zu agieren)
- Geschichtsschreibung
- Privilegien, Geld, Sprache

Gibt es ein Gegengift?:

- Einschüchterung → Selbstermächtigung
- Verunsicherung, Ohnmacht → Wissen aneignen, Handlungsfähigkeit trainieren
- Vereinzelung → Solidarität
- Ausspähen von Zusammenhängen → Repressionsschutz
- Zerschlagung von Zusammenhängen → Tragfähige Strukturen entwickeln
- Repression ins Lächerliche ziehen
- Ignoranz
- Gegenmacht/ Gegengewalt
- nicht erwischen lassen

- individuelle Ängste ernstnehmen und Gegenmaßnahmen treffen
- Deeskalation

Strategien für Antirepression:

- Auf die Bedürfnisse von Betroffenen achten
- Öffentlichkeit
- Gemeinschaftlicher Umgang
- Handlungsfähig bleiben
- „politischer Umgang“, offensiver Umgang, Auseinandersetzung provozieren
- Emanzipation von Kopfbulle (und Überwindung Kopfhippie)
- Autoritäten hinterfragen (Herrschaftsbrille aufsetzen)
- Papierlawinen
- sich unerwartet verhalten (z.B. Überidentifikation, Strategiewechsel), unberechenbar sein

Ängste:

Individuell sehr verschieden; nach Möglichkeit im Vorfeld Raum dafür einräumen, in Vertrauensumfeld darüber zu reden

Beispiele konkreter Ängste:

- bössartige, falsche Beschuldigungen (eigener Rechtsstaatsglaube)
- Haft
- Mit Kanonen (Nötigung) auf Spatzen (Sitzblockade) schießen
- Materielle Ängste
 - Geld
 - Lebensentwurf ändern müssen?
 - Krankenversicherung
 - Häuser/ Erbgemeinschaften
 - Land/ mehrere Hektar landwirtschaftliche Fläche
 - Bausparverträge
- Arbeit
- Uni (schlechtere Bewertung durch Dozent_innen, rausgeekelt werden aus Zusammenhängen)
- Familie (da kommen gelbe Briefe an, diese werden gesehen evtl sogar geöffnet und gelesen)
- Direkte Gewalt (Polizei, Securities)
- im jeweiligen Moment nicht wissen, was mensch sagen soll/ darf/ kann/ muss; Improvisieren/ Sachen aus dem Hut zaubern müssen
- Anwalt_innen nehmen einem/ einer alles aus der Hand/ sind inkompetent/ unvorbereitet
- ...

Mögliche Ziele von Prozessen:

Öffentlichkeitsarbeit

- Prozesse können (mediale) Aufmerksamkeit erwecken
- Prozess als Teil der Aktion begreifen
- kann durch politische Prozessführung und begleitende Pressearbeit zur Vermittlung eigener Inhalte, Utopien (Welt ohne Strafe), Justizkritik genutzt werden

„Sand im Getriebe“

- Nutzen eigener Rechte und weitergehende Handlungsoptionen erschwert dem Gericht das Durchführen von Strafprozessen wesentlich („Herrschaft enttarnen“)
- kann Ablauf des (fließbandartigen) Justizapparates erheblich stören

„Propaganda der Tat“

- offensive Prozessführung kann allen Prozessbesucher_innen Gefühl für eigene Handlungsoptionen vermitteln
- Angst vor Justiz wird abgebaut

Selbstermächtigung

- Von Justiz gewollte Ohnmacht überwinden und offensiv agieren
- nicht gebrochen werden
- gute Bedingung für weiteres radikales, politisches Engagement (Konsequenz, Integrität)

Schutz vor Strafe durch offensive Prozessführung

- individuell: Aufbau von Druck kann Einstellung herbeiführen
- kollektiv: regelmäßiger Aufbau von Druck kann dazu führen, dass bestimmte Anklagen nicht erhoben werden

Informationsbeschaffung:

- Zeug_innen haben eine schwache Position im Strafverfahren: werden von Angeklagten befragt und dürfen nur in wenigen Fällen die Aussage verweigern
- nützliche Informationsquellen

Vernetzung:

- weitere Aktionen planen

Eigenaufwand minimieren

- Arbeit an Verteidiger_innen delegieren
- Tagessätze in Arbeitsstunden umwandeln lassen

Rechtsgebiete

Zivilrecht/Privatrecht

(Vertragsrecht, Familien- und Erbrecht,
Arbeitsrecht, Mietrecht, Schuldrecht,...)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
Zivilprozessordnung (ZPO)
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
...

Verwaltungsrecht

(Raumplanungsrecht, Umweltrecht,...)

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Zivilprozessordnung (ZPO)
...

Finanzrecht

Sozialrecht

Öffentliches Recht

Polizeirecht

Strafrecht

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
Strafprozessordnung (StPO)
Jugendgerichtsgesetz (JGG)
Strafgesetzbuch (StGB)
...

Ordnungswidrigkeitenrecht

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
Teilweise Strafprozessordnung (StPO)
Eisenbahn-Bau- und
Betriebsordnung (EBO)
...

Versammlungsrecht

Verfassungsrecht

...Fernstraßengesetz,
Betriebsanlagenverordnung,
Wasserstraßengesetz,
Ausländerrecht,...

Von der Aktion bis zum Prozess

Aktion

- Festnahme – erstes Verhör, Beschlagnahme
- Personalienaufnahme

entwischt
(auf zur nächsten Aktion)

Ermittlung von Polizei, Staatsanwaltschaft (StA)

Verfolgung als Officialdelikt oder auf Antrag Geschädigter
oft fast nie

- Vorladung als Beschuldigte_r zur Polizei
- alternativ: Anhörungsbogen der Polizei
- muss mensch nicht hin/ nicht beantworten!

- Vorladung zur Staatsanwaltschaft
- muss Mensch hin

Du musst als Beschuldigte_r niemals Aussagen zum Vorwurf machen!

- in diesem Zeitraum finden wenn nötig Hausdurchsuchungen, Bespitzelung usw. statt

StA schließt die Ermittlungen und beantragt beim Gericht einen Strafbefehl oder setzt eine Anklageschrift auf

Das Gericht schickt dir einen Strafbefehl oder die Anklageschrift zu

Strafbefehl

- bezahlen \rightarrow verurteilt
- der Höhe der Tagessätze widersprechen \rightarrow verurteilt

- Einspruch einlegen
(kann bis zum Prozess zurückgezogen werden)

Anklageschrift

- Widerspruch gegen Eröffnung des Verfahrens mit Begründung

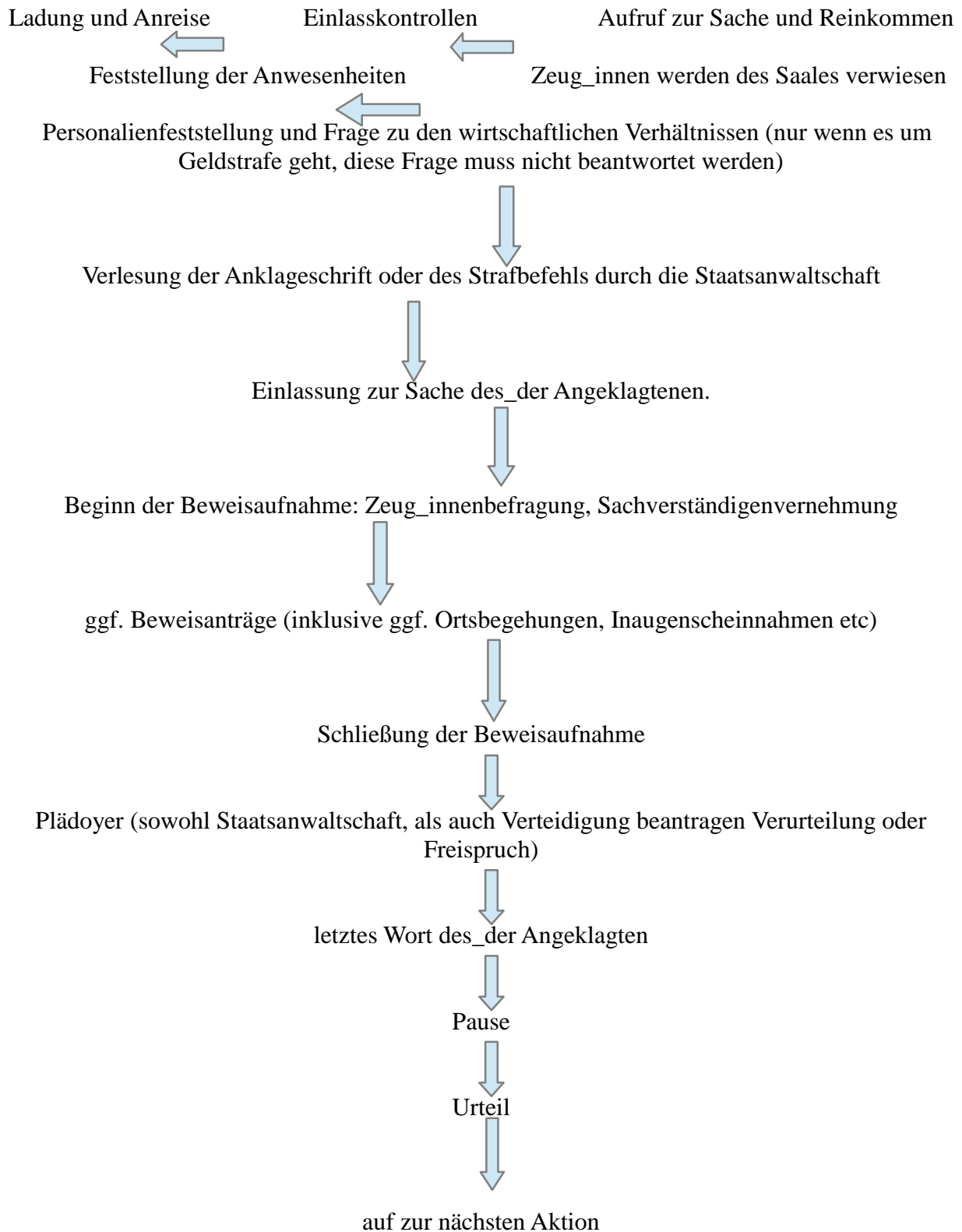
- beim Gericht Akteneinsicht fordern
- wenn gewünscht Anwalt hinzuziehen
- Prozessstrategie überlegen, mobilisieren

Ladung zum Prozesstermin
ggf. Erscheinungspflicht

Während des gesamten Ermittlungsverfahrens (bei Vergehen) kann es zu einer Einstellung kommen. Gründe: Geringfügigkeit, Mangel an Beweisen, geringe Schuld, kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung

Fristen: Unbedingt einhalten! Bei Fristversäumnis ist begründeter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, scheitert aber oft, also besser verhindern, dass es soweit kommt!

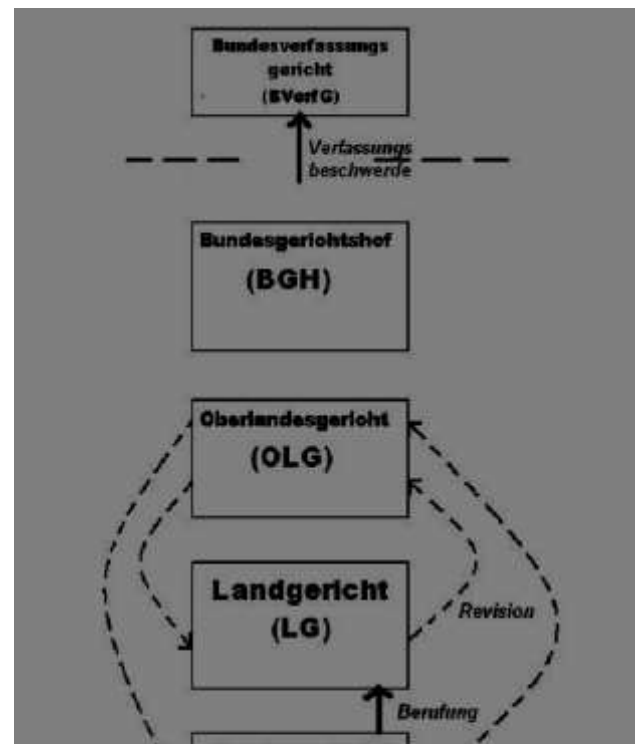
Ablauf einer Hauptverhandlung



Nicht enthalten: Ungeplante Pausen, Unterbrechungen, Aussetzungen, Verfahrenseinstellung etc

Rechtsmittel und Instanzen:

In diesem Schema nicht enthalten sind die Spezialregelungen des Jugendrechts (keine Revision gegen Berufungsurteile möglich) und des Bußgeldverfahrens (keine Berufung, nur Rechtsbeschwerde bzw. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) sowie der mögliche Gang vor den EGMR für Schadenersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen



| | |
|--------------------------------|--|
| BverfG / Verfassungsbeschwerde | <ul style="list-style-type: none"> • kann verfassungswidrige Gerichtsurteile aufheben • Verfassungsbeschwerde kann erst eingelegt werden, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind • strenger formaler Aufbau • i.d.R. sehr geringe Erfolgschancen (nur 2,5% aller Verfassungsbeschwerden werden überhaupt bearbeitet) |
| BGH | <ul style="list-style-type: none"> • zuständig für Revision von Urteilen die in erster Instanz beim LG oder OLG ergangen sind |
| OLG | <ul style="list-style-type: none"> • verhandelt bei seltenen, besonders schwerwiegenden Delikten, insb. wenn die Existenz der BRD als gefährdet gilt (z.B. alle 129a-Verfahren) • zuständig für Revision von Urteilen, wenn in erster Instanz das AG zuständig war |
| LG | <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig wenn Leute zu 4 Jahren Knast und aufwärts verurteilt werden, oder wenn gegen Urteile des AG Berufung eingelegt wird |
| AG | <ul style="list-style-type: none"> • bei Urteilen bis 2 Jahre Knast entscheidet der Einzelrichter • bei Urteilen von 2 bis 4 Jahren Knast entscheidet das Schöffengericht • kann besonders wichtige Sachen auch gleich ans LG abgeben (passiert eher selten) |
| Revision | <ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Revisionsgericht der Meinung ist, dass ein Urteil auf der Verletzung von Gesetzen basiert, kann es diese komplett aufheben. Dann muss in der selben Instanz völlig neu verhandelt werden • Es muss eine Revisionsbegründung verfasst werden. Diese muss entweder von einem_r VerteidigerIn unterschrieben, oder vom Angeklagten bei Gericht zu Protokoll erklärt werden. • strenger formaler Aufbau, meist sehr umfangreich • i.d.R. wird im schriftlichen Verfahren über die Revision entschieden, kann ohne Begründung verworfen werden → auch bei schweren Rechtsfehlern Erfolg eher unsicher |
| Berufung | <ul style="list-style-type: none"> • kann formlos gegen alle Urteile des AG eingelegt werden, führt automatisch zur kompletten Neuverhandlung der Sache beim LG • Ausnahme: Bei Verurteilungen 15 Tagessätze abwärts entscheidet das LG erst über die Zulässigkeit der Berufung („Annahmeberufung“) |

Recht auf Aussageverweigerung:

Eigentlich musst du immer über dein Recht zur Aussageverweigerung belehrt werden. Passiert aber oft nicht, daher gibt's hier eine Zusammenfassung von uns. Unsere Empfehlung in geschätzt 99,8% aller Fälle ist Aussageverweigerung. Was der Staat garnicht erst weiß, kann auch nicht gegen uns oder andere verwendet werden. Und Dinge, die uns entlasten, können (und sollten) im Prozess auch eingebracht werden, ohne damit Aussagen zur Sache zu machen.

Bei der Polizei: Niemand muss bei der Polizei irgendwas anderes sagen, außer des was auf dem Ausweis steht (in einigen Ländern gibt's Ausnahmeregelungen, dass es eine Aussagepflicht gibt, wenn ganz akut Leib und Leben oder so Zeugs bedroht sind, das ist aber absolut nicht der Regelfall). Wenn euch die Polizei vorlädt (etwa zur Vernehmung) müsst ihr weder hingehen noch den Termin absagen. Aufgabe der Polizei ist es gegen uns zu ermitteln → Die sollen mal schön versauern, wo sie sind.

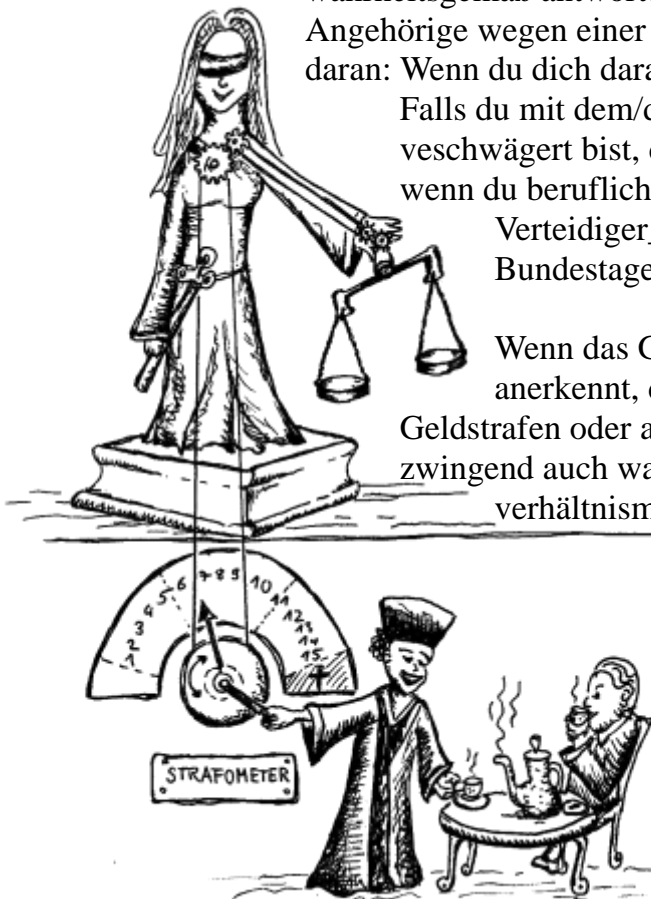
Bei der Staatsanwaltschaft: Die Staatsanwaltschaft kann euch leider auch vorladen und leider müsst ihr da sogar hingehen. Personalien müsst ihr dann auch noch angeben aber des war's dann auch schon. Auch bei der Staatsanwaltschaft seid ihr zu keinerlei darüber hinausgehenden Aussagen verpflichtet. Und weil auch deren Sinn daran besteht, gegen uns zu ermitteln, sollen die des genauso schön alleine machen, wie die Polizei.

Vor Gericht:

Als Angeklagte*R: Als Angeklagter gilt das gleiche wie immer. Du musst dich zu deinen Personalien äußern und ansonsten kannst du einfach zu allem die Aussage verweigern oder darfst sogar lügen.

Als Zeug*In: Als Zeug*In hast du eine richtig beschissene Position vor Gericht. So lange das Gericht nämlich der Auffassung ist, die Fragen tun was zur Sache, musst du darauf wahrheitsgemäß antworten, solange du damit nicht dich selbst oder Angehörige wegen einer Straftat oder einer OWI belasten würdest (Dilemma daran: Wenn du dich darauf beziehst, hast du dich damit ja schon belastet) Falls du mit dem/der Beschuldigten verheiratet, verlobt, verwandt oder verschwägert bist, darfst du die Aussage verweigern.(§52), ebenso, wenn du beruflich der Schweigepflicht unterliegt (z.B. Geistliche, Verteidiger_innen, Ärzt_innen, Mitglieder des Deutschen Bundestages, Presse

Wenn das Gericht dein Aussageverweigerungsrecht nicht anerkennt, du aber bei deiner Linie bleibst, drohen die gerne mit Geldstrafen oder auch mal mit Beugehaft. Die Drohungen müssen nicht zwingend auch wahr gemacht werden und müssen formalrechtlich auch verhältnismäßig sein (also bezogen auf die Schwere des Falles und auf die Bedeutung der zu erwartenden Aussage).



Akteneinsicht

§147 VII StPO: Unverteidigten Beschuldigten können Abschriften und Auskünfte aus den Akten erteilt werden

Vorgehen: schriftlichen Antrag ans Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist mit Antrag auf Zusendung der Akte nebst sämtlicher Beiakten und ggf. Videos etc oder einer Aktenkopie nach Hause, hilfsweise Versendung ans dem Wohnort nächstgelegene Amtsgericht zum Zweck der Akteneinsicht. Akten an Gerichten oder bei Polizei etc können während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Meist können Kopien angefertigt werden (oft aber für 50 Cent pro Seite), Abfotografieren ist auch oft durchsetz- oder einfach machbar. Möglichst vollumfängliche Kopien bzw Fotos sind für Vorbereitung und Führung eines Prozesses sehr, sehr sinnvoll und sollten möglichst frühzeitig besorgt/ erkämpft werden. Akteneinsicht wird oft verweigert, weil es unüblich ist, dass Angeklagte, das selber und ohne Anwalt/Anwätin tun. Der Erfahrungswert ist jedoch, dass die meisten Gerichte spätestens bei Verweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof einknicken. Umfangreiche, vorformulierte Anträge zum Anpassen gibt es online oder bei den Prozesstrainer_innen eures Vertrauens :)

Beim **Aktenstudium** nicht verunsichern lassen. Es ist normal beim ersten Lesen, wenig Ansatzpunkte zu finden und ohnehin ganz normal gerade den eigenen Fall für besonders aussichtslos zu halten. Lest nochmal, diskutiert drüber, lasst andere die Akte lesen, sucht nach abgeschriebenen Berichten, widersprüchlichen Darstellungen, internen Dienstanweisungen etc.

Mögliche Rollen von Einzelpersonen in und um Gerichtsprozesse

Die Person kann u..U. mehrere Rollen übernehmen, beliebig kombinierbar sind sie jedoch logischerweise nicht über als Laienverteidigung zugelassen werden möchte, sollte nicht vorher nackt auf dem Richterpult tanzen...)

- Pressekontakt
- Ablauf- und Formfehlerprotokoll
- Zitateprotokoll
- Zeugenabsprachen verhindern
- Rauswürfe beobachten
- Vermittlung ans Publikum
- Übersetzung“)
- Anträge schreiben
- Zwischenrufe / Nerven / Unruhe
- Äußerungen/ Rauswerfen lassen (Gründe
- motivieren)
- Mahnwache vor dem Gericht (oder
- Gericht)
- Spionage (Gespräche von
- Angewandten/innen und Gerichtsmenschen
- abhören, evtl. aufnehmen)
- Theaterrollen: selber zum/zur
- Prozesskläger_in werden, Justitia spielen,
- Prozessgruppen mitbringen, Mars TV mit dem Staatsanwalt, Überidentifikation, empörte Bürgerliche spielen
- Den Saal und das Gericht dekorieren (Aufkleber, Deko etc)
- Klopapier, Druckerpapier, etc klauen
- Kletteraktion an der Gerichtsfassade



Befangenheitsanträge („Befa“) § 24 StPO und ff.

Funktion: Richter_in als voreingenommen darstellen, dem Gericht Arbeit machen, konkrete Vorgänge hinterfragen, Politische Inhalte einfließen lassen

Grundsätze: muss immer sofort nach dem Grund der Befangenheit gestellt werden (sonst verspätet), wenn er noch nicht vorbereitet wurde, sofort Pause zum Schreiben eines Befangenheitsantrag beantragen.

Der/ die betroffene Richter_in kann den Antrag nur selbst verwerfen, wenn er unzulässig ist, dass heißt, zu spät gestellt oder unbegründet ist oder ausschließlich „verfahrensfremden Zwecken dient“ (bsp. Prozessverschleppung, Verunglimpfung des Richters/ der Richterin). Andernfalls muss der Richter/ die Richterin zu den Vorwürfen schriftlich Stellung beziehen- ein_e andere_r Richter_in entscheidet dann über das Ablehnungsgesuch.

Antrag auf Ablehnung der/des vorsitzenden Richter/in

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber der/dem vorsitzenden Richter/in in diesem Prozess. (Ort, Datum, Unterschrift)

Glaubhaftmachung:

* dienstliche Erklärung der/des Richter_in/Richters, * Protokoll der Hauptverhandlung

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

* Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.

* Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd

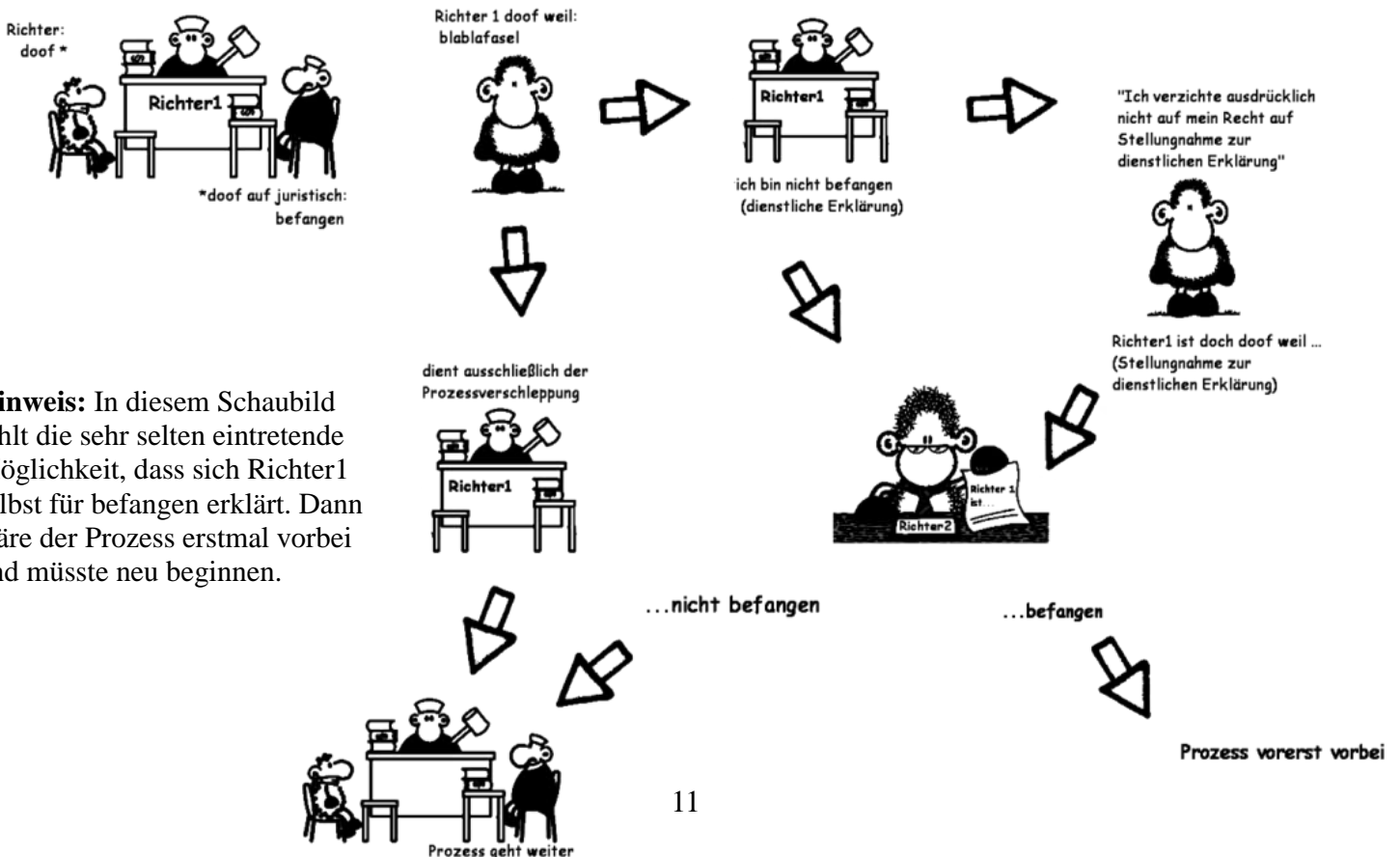
* Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil **blabla**

Weiteres:

* Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richter_in/ des Richters, * Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Begründung des Befangenheitsantrages: **blabla**

Spezialoption: „Falls für die Bearbeitung dieses Antrags Richter_in xyz zuständig sein sollte, so lehne ich ihn/sie ebenfalls wegen des Verdachts der Befangenheit ab. Gründe:...“



Hinweis: In diesem Schaubild fehlt die sehr selten eintretende Möglichkeit, dass sich Richter1 selbst für befangen erklärt. Dann wäre der Prozess erstmal vorbei und müsste neu beginnen.

Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden und Gedöns

Beschwerden nach § 304 ff StPO

- rechtliches Hilfsmittel gegen manche Entscheidungen, Maßnahmen und Beschlüsse eines Gerichts (z.B. Verweigerung einer Verteidigung, Verweigerung eines Fahrtkostenvorschusses)
- Bei schriftlichen Gerichtsbeschlüssen wird in der Rechtsbehelfsbelehrung oft auf die Möglichkeit der Beschwerde hingewiesen
- Alle Personen, die von einer Maßnahme oder eine Beschluss des Gerichts betroffen sind, sind beschwerdeberechtigt (also auch Zuschauer_innen, gegen die z.B. ein Ordnungsgeld verhängt wurde)
- Über eine Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht, die Beschwerde wird jedoch an das beschlussfassende Gericht adressiert, da dieses die Möglichkeit hat der Beschwerde abzuhelpfen.
- tlw. gelten Fristen!

Rügen § 238 und 237 StPO

Rügen müssen ins Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen werden und sind ein relativ mildes Mittel der Kritik an gerichtlichen Handlungen. Manche Dinge müssen in der Verhandlung gerügt werden, wenn mensch sie in einer Revision beanstanden will (z.B. Zuständigkeit des Gerichts, Besetzung des Gerichts). Grundsätzlich kann mensch alles rügen.

Anhörungsrüge § 33a StPO

Eine besondere Form der Rüge ist die Anhörungsrüge mit der die Verletzung rechtlichen Gehörs (also des Rechts, sich zu erhobenen Vorwürfen gegen eine_n äußern zu dürfen) angegriffen werden kann.

Gerichtsbeschlüsse

Wenn mensch etwas beantragt empfiehlt es sich, einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss dazu zu beantragen. Dann muss das Gericht formal über den Antrag entscheiden und das Ergebnis wird protokolliert.

Gegenvorstellung

Eine Gegenvorstellung kritisiert eine konkrete Maßnahme eines Amtsträgers/ einer Amtsträgerin und wird im Unterschied zur Dienstaufsichtsbeschwerde (s.u.) direkt an die kritisierte Person adressiert. Gegenvorstellungen bieten sich z.B. als kritisierende Antwort gegen abgelehnte Beweisanträge an, die mit keinem Rechtsmittel direkt angegriffen werden können. Das Recht darauf resultiert aus dem Petitionsrecht.

Dienstaufsichtsbeschwerden

- form- und fristloser (oft auch in der Sache fruchtloser) Rechtsbehelf, um die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers zu rügen (z.B. Richter_in, Justizwachtmeister_in, Polizist_in etc.)
- Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist an den_die Vorgesetzte_n des jeweiligen Amtsträgers zu richten
- Es muss von den jeweils zuständigen Personen in angemessener Frist über die Dienstaufsichtsbeschwerde entschieden werden, die Entscheidung muss jedoch nicht begründet werden. **Tipp:** Immer verlangen über den Fortgang der Beschwerde informiert zu werden
- Dienstaufsichtsbeschwerden verursachen bei den jeweiligen Adressat_innen bürokratischen Aufwand und nerven, außerdem ruht die Regelbeförderung solange die Beschwerde offen ist.

Beweisanträge („Bewa“) nach § 244 StPO

Ziele: z.B: Öffentlicher Druck, Lange Verhandlungen/Arbeit/wenig Kaffeepausen für Richter_innen, Revisionsgründe sammeln, juristische Antragsschlacht, Unangenehme Ermittlungen/Beweiserhebungen fordern/nötig machen, Totgeschwiegenes thematisieren...

Inhalt eines Beweisantrags:

zu beweisende Tatsache z.B. *Polizeiwachtmeister Jähzorn hat sich nicht als Polizist ausgewiesen.*

Beweistatsachen sollten immer so genau wie möglich formuliert werden da dieser Teil des Beweisantrags der ist, mit dem im späteren Prozessgeschehen argumentiert wird. Fragen, Vermutungen, schon bewiesenes, Rechtsinterpretationen, Glaubenssätze und Empfindungen / Gefühle sind keine Beweistatsachen. Stellt am besten immer eine Wahrheit in den Raum und lasst das Gericht sich damit abmühen, das Gegenteil zu beweisen. Also nicht „Der Polizist könnte vergessen haben sich auszuweisen“ sondern „Der Polizist hat sich nicht ausgewiesen“.

Beweismittel z.B. *Vernehmung des PWM Jähzorn (zu laden über PI Ulm, Waldstr. 5, 81209 Ulm)*

Beweismittel können alles sein was eure Beweistatsache bekräftigt. Etwa Zeug_innen, Sachverständige, Gutachter_innen, Ortsbegehungen, Inaugenscheinnahme von Gegenständen / Fotos / Karten, Verlesung von Polizeiprotokollen. Wichtig ist dabei, dass ihr angeben müsst woher das Gericht die Beweismittel beschaffen kann. Also welche genaue Anschrift Zeuge bzw Zeugin / Gutachter_in usw. haben, woher die in Augenschein zu nehmenden Gegenstände beschafft werden können usw.

Begründung/ Relevanz z.B. *Die zu beweisende Tatsache ist für das laufende Verfahren von Bedeutung, da geklärt werden muss, in wie weit für den Beschuldigten erkennbar war, dass es sich bei Jähzorn um einen Polizeibeamten handelte.*

Hier solltet ihr schreiben, warum dieser Antrag für das Verfahren relevant ist. Eine Begründung muss nicht enthalten sein, macht aber die Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit schwieriger. Darin kann beispielsweise die Sachkunde von Sachverständigen erläutert werden oder ausgeführt werden, durch welche Aussagen die beantragten Zeug_innen die unter Beweis gestellte Tatsache werden bestätigen können.

| Ablehnungsgründe | Bedeutung für uns/ Bemerkungen |
|-------------------------------------|---|
| Erhebung des Beweises unzulässig | z.B. bei Schweigepflicht der zu vernehmenden Zeug_innen (Ärzt_innen, Pfarrer, Angehörige usw.) oder Verwertungsverbot des Beweismittels (unzulässige Videoaufnahmen etc) |
| wegen Offenkundigkeit überflüssig | Gut für uns da das Gericht bestätigt, dass die zu beweisende Tatsache wahr ist |
| für die Entscheidung ohne Bedeutung | Kommt häufig vor da, Richter_innen schon mal auf stur schalten wenn sie im Fließbandaburteilen mal gestört werden. Meistens relativ gut für unsere Argumentation nutzbar und ggf revisionstauglich. |
| Tatsache schon erwiesen | gut für uns, da das Gericht sagt, die zu beweisende Tatsache sei wahr |
| Beweismittel völlig ungeeignet | z.B. durch eine Tatortbegehung das Wetter zum Tatzeitpunkt belegen wollen |
| Beweismittel unerreichbar | . wenn der/die Zeugin durch Auslandsaufenthalt nicht mehr geladen werden kann (Ein weiter Anreiseweg reicht nicht aus) |
| Prozessverschleppung | ein das Stellen von Anträgen reicht dafür nicht aus. Der Wille zur Prozessverschleppung muss sich aus dem gesamten Verhalten im Verfahren ergeben. |
| Wahrunterstellung | Gericht hat keinen Bock euren Beweismitteln nachzugehen und sagt daher die Beweistatsache wird als wahr betrachtet |

Tipp: Nach einer Ablehnung eines oder mehrerer Anträge eine Pause beantragen, um ggf. weitere Beweisanträge zu stellen, abgelehnte Beweisanträge zu konkretisieren und nochmal zu stellen oder Gegenvorstellungen abzugeben

Zeug*Innenvernehmung

Bei Zeug*Innenvernehmung stellt zuerst das Gericht, dann die Staatsanwaltschaft und am Ende Angeklagte*r mit Verteidiger*In Fragen an den/die Zeug*In. So lange das Gericht den/die Zeugin nicht davon entbindet, muss auf jede Frage geantwortet werden (auch gut nutzbar um z.B. Nazistrukturen auszuleuchten).

Elemente einer Zeug*Innenbefragung:

– Fragen

Gefragt werden darf alles. Wenn es nach Empfinden des Gerichts nichts zur Sache tut, werden die Fragen aber auch mal zurückgewiesen. Suggestivfragen sind offiziell verboten. Also nicht fragen „Stimmt es dass Sie den Beschuldigen nicht zweifelsfrei identifizieren konnten?“ sondern „Können Sie den Beschuldigten zweifelsfrei identifizieren?“ Suggestivfragen können dennoch sehr nützliche Antworten bringen, mensch sollte also v.a. wissen, dass es eigentlich nicht zulässig ist und ggf Richter_innen hier intervenieren und Fragen verbieten können.

– Vorhalte

Einem*r Zeugin können bestimmte Sachverhalte, Aussagen, sonstige Aktenbestandteile (z.B Fotos), Beschlagnahmte Beweismittel etc vorgehalten werden. Dabei wird der/die Befragte einfach damit konfrontiert. In etwa „Auf Aktenseite 15 befindet sich das Protokoll ihrer polizeilichen Vernehmung. Dort gaben Sie an <von dem Täter habe ich nur Umrisse gesehen> was sagen Sie dazu?“

Wenn du eine Zeug*Innebefragung machst, solltest du dir vorher überlegen:

- Welche Aussagen wird der/die Zeugin vermutlich tätigen (was wurde in polizeilichen Vernehmungen schon erzählt?) und wie kann ich darauf reagieren?
- Was weiß ich sonst von dem/der Zeug_in?
- Was will ich von dem/der Zeug*In hören (und wie kann ich meine Fragen stellen damit die Person das auch sagt)? Auf präzise Formulierungen achten
- Was will ich von dem/der Zeug*In nicht hören (und wie kann ich diese Aussagen verhindern)?
- Wenn der/die Zeug*In mich belastet, wie kann ich die Aussagen unglaubwürdig erscheinen lassen (z.B. Widersprüche in den Aussagen schaffen, durch Fragen zu Wetter o.ä. belegen dass die Erinnerung lückenhaft ist)?
- Zu jeder Frage/ jedem Fragenkomplex die Relevanz dazunotieren/ parat haben
- Welche Dinge (Fotos, alte Aussagen) könnte ich ggf. vorhalten?
- Zerlegt den Sachverhalt in möglichst viele kleine Bausteine und Einzelfragen

Tipp: Fragen- bzw gewünschte-Antworten-Katalog im Vorfeld mit anderen diskutieren, evtl. als Rollenspiel

In der Situation:

- 1) Sich nicht aus der Ruhe bringen lassen. Ruhig die Zeit nehmen und noch mal überlegen, ob mensch weitere Fragen hat / mitgebrachte Zettel noch mal überprüfen. Konzentriert fragen und zuhören.
- 2) Macht euch Hilfestellungen (in etwa Zettel mit den Aussagen, die ihr von den einzelnen Zeugen haben wollt oder ganze Fragenkataloge, je nach individueller Arbeitsweise; Lasst auf eurenzetteln Platz, um die Antworten oder andere Notizen festzuhalten)
- 3) Wenn ihr zu zweit seid, wechselt euch mit den Fragen oder thematischen Frageblöcken ab, um auch abwechselnd Zeit zu haben, über Fragen nachzudenken.
- 4) Beginnt mit belangloseren Fragen, um die Bereitwilligkeit zu testen
- 5) Überlegt euch, ggf. Verständnis und Respekt zu signalisieren, höflich zu agieren, den die Zeug_in möglichst nicht zu unterbrechen (ihr braucht die ggf. noch), evtl. taktisch auch mal Bestätigung geben (auch bei Arschlochzeug_innen ggf. strategisch schlau)
- 6) All zu viele Fragen nach Selbstverständlichkeiten zerstören u.U. Vertrauen

Wenn sie lügen...

Tip: Keine Lüge unterstellen, besser: nochmal nachfragen und langsam eskalieren: Sind Sie sich ganz sicher? Können Sie sich ganz genau erinnern? Wie waren diese und jene Begleitumstände? Ggf. Frage umformuliert nochmal stellen. Ggf. Vereidigung androhen, Gericht bitten auf Wahrheitspflicht hinzuweisen. In Erwägung ziehen, Zeug_in Gesicht wahren zu lassen bzw. einen Ausweg zu ermöglichen.

Widersprüche und offenkundig unlogisches Zeug von Zeug_innen sind super für uns als Verteidigung, damit lässt sich oft später arbeiten. Nach Abschluss der Vernehmung: Glaubwürdigkeit anzweifeln, Gutachten über die Sehfähigkeit oder die technischen Qualifikationen oder psychische Störungen der Vernommenen beantragen, mit Beweisanträgen Aussagen oder Teile davon als unzutreffend entlarven, Aussagen dadurch möglichst unverwertbar machen.

Nicht vergessen: Polizeizeug_innen werden vom Gericht als besonders glaubwürdig eingestuft, egal wie absurd das ist, was sie berichten



Laienverteidigung

Warum?

Nicht alleine vor Gericht stehen, Akteneinsichtsrecht, Schöffenregistereinsichtsrecht, Einreichen von Revisionsbegründungen und Rechtsbeschwerdebegründungen, keine anwaltlichen Kosten, Trainingseffekt, effektivere Verteidigung, mehr Spaß...

§ 138 II StPO: „Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts (...) als Wahlverteidiger zugelassen werden“

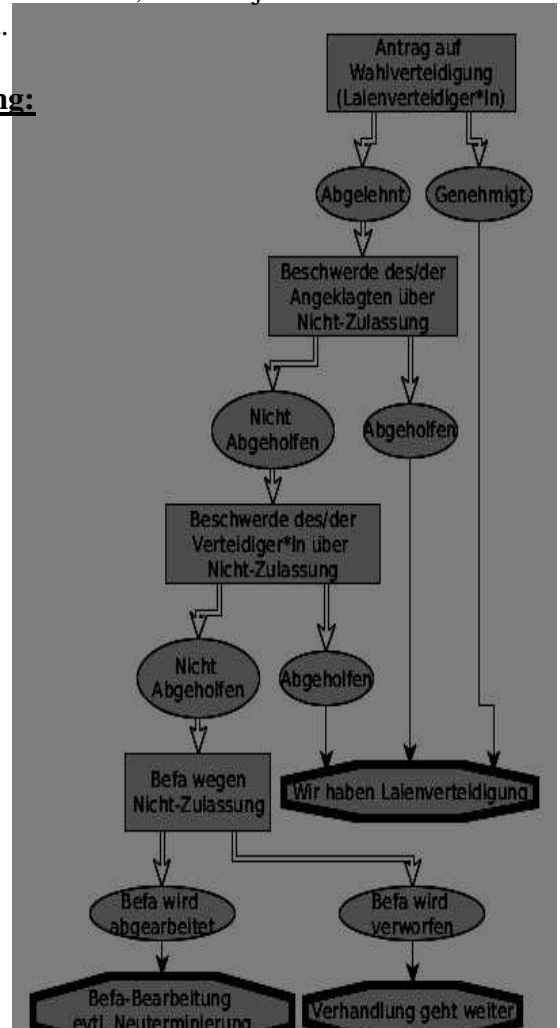
In der Kommentierung nach Meyer-Goßner steht zu § 138 II StPO:

„Nur natürliche Personen können außer Rechtsanwälten (...) mit Genehmigung des Gerichts zu Verteidigern gewählt werden (...). In Anbetracht kommen(....), auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte.(.....) verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht auszuführen, nicht von vorneherein in Frage. Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich.“

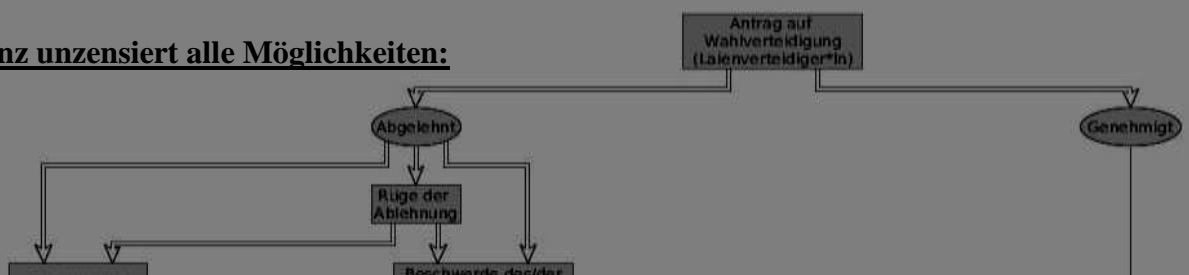
Ein_e Laienverteidiger_in kann vor Gericht entweder schriftlich beantragt und von der_dem vorsitzenden Richter_in genehmigt oder stillschweigend zugelassen werden. Laienverteidigung kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden (vor der HV, während der HV, nach der HV für Rechtsmittel) Ein_e Laienverteidiger_in muss keine schriftlichen Nachweise über juristische Fähigkeiten nachweisen, muss aber meist erklären können, was für juristische Fähigkeiten sie besitzt und wie sie sich diese angeeignet hat.

Beispielkonzept zur Beantragung einer Laienverteidigung:

Hier ersteinmal eine gekürzte Version der Möglichkeiten um eine Zulassung der Laienverteidigung zu erkämpfen. Mit diesem Konzept lässt sich der Fließbandtakt des Gerichts schon ganz schön durcheinander bringen. Es sind aber auf keinen Fall alle Möglichkeiten dazwischen zu pfuschen und unbequem zu sein darin enthalten. Einen Versuch alle Möglichkeiten darzustellen findet ihr auf der nächsten Seite. Die ist zwar unübersichtlicher aber dafür inhaltlich vollständig.



Hier ganz unzensiert alle Möglichkeiten:



Ablehnungsgründe für Anträge auf Zulassung eines juristischen Beistands nach §138 (2) StPO

Falsche Paragraphen:

- nicht verheiratet (Das Gericht verwechselt den Antrag auf Zulassung einer Person als juristischem Beistand nach § 138 (2) mit einem Antrag auf Zulassung eines persönlichen Beistands nach § 149 StPO, wonach Ehegatten und Lebenspartner als Beistände zuzulassen sind.)
- kein notwendiger Fall der Pflichtverteidigung, ausreichende Kompetenz der angeklagten Person (Das Gericht wertet den Antrag als Antrag auf Bestellung eines/einer Pflichtverteidiger_in nach § 140 StPO. Es handelt sich aber um einen Antrag nach § 138, also einen Antrag auf Genehmigung eines Wahlverteidigers / einer Wahlverteidigerin.)

Zulässige Gründe:

1. Keine ausreichende Sachkenntnis

Mögliche Bausteine einer jeweils individuellen Gegenargumentation, je nach Strategie für Zulassungsantrag oder Beschwerde gegen Nichtzulassung oder beides:

Unserer Auffassung nach lässt sich gerade aus der Tatsache, dass Laienverteidiger_innen keine examinierten Jurist_innen sind, deren Kompetenz für den Einzelfall ableiten, analog eines Verkehrs- oder Medizinsachverständigen, der als Beistand wegen besonderer Fachkenntnisse bezogen auf den speziell verhandelten Fall als Beistand zugelassen wird (Meyer-Goßner 45. Auflage dazu im Kommentar zu 138 (2) 8 „In Betracht kommen insbesondere (...) Angehörige der steuerbratenden Berufe in Strafverfahren“). Analog sind wir Expert_innen für Kriminalisierung politischen Widerstands, haben Erfahrung/ Praxis im Spannungsfeld ziviler Ungehorsam – politischer Aktivismus – Strafbarkeit gerade in Hinblick auf die komplexe Sachlage bei selbstlosen Motiven, Notstand, Abwägung Grundrecht vs. Spezialrecht etc.

-Belege für besondere Kompetenz: Journalistische Tätigkeit zum Thema, Artikel in Fachzeitschriften, Bücher zum Themengebiet, Vorträge, Grundlehrgang Strafverteidigung, Fortgeschrittenenlehrgang Strafverteidigung, Glaubhaftmachung über Institutszertifikate

-Weitere Argumente für die Kompetenz der gewählten Person: Selbstverteidigung oder Laienverteidigung in ähnlich gelagerten Fällen (jeweils mit Aktenzeichen)

2. Nicht vertrauenswürdig

Wir sehen selbstverständlich keinerlei Anlass zum Zweifel an unserer Vertrauenswürdigkeit.

Was leider zulässig ist, ist eine Ablehnung nach Abwägung der Interessen der Rechtspflege und der Interessen des/der Angeklagten. Aber weil wir ja total vertrauenswürdig sind, gibt es keine Interessen der Rechtspflege die einer Genehmigung im Wege stehen könnten – ist ja klar :-)

Einschub: Ideen zum Umgang mit Ablehnungen von Anträgen nach § 138 (2) StPO

Aufgrund der Häufigkeit von Ablehnungen unserer Anträge auf Zulassung juristischer Beistände haben wir debattiert, wie sich eine Ablehnung möglichst vermeiden bzw. strategisch sinnvoller damit umgehen lässt. Wir regen an, sowohl die Anträge auf Zulassung als auch die Beschwerden dagegen möglichst individualisiert zu stellen, also jeweils die persönlichen Kompetenzen der beantragten Person hervorzuheben. Das erschwert möglicherweise eine fließbandmäßige Ablehnung gegenüber der copy-paste-Verwendung der „instant-Anträge“. Eine Überlegung darüber hinaus ist, dass zwar die angeklagte Person direkt im laufenden Verfahren schriftlich Beschwerde einlegt, die abgelehnte Person dies jedoch nur mündlich ankündigt, um in der Beschwerde auf den schriftlichen Ablehnungsbescheid eingehen zu können. Vorteil: Die angeklagte Person hat gegen die Ablehnung der Beschwerde nur das Rechtsmittel der Revision, die abgelehnte Person kann nach Ablehnung der Beschwerde direkt vor das Verfassungsgericht ziehen.

Strategische Überlegungen:

- Sind die beantragten Personen medien- oder gerichtsbekannt?
- Geht es um die reale Beiordnung oder um die Debatte um die Zulassung (z.B. um Befangenheitsanträge stellen zu können)?
- Setzen sich die Beistände direkt zu Beginn schon neben die Angeklagten?
- Wie seriös bzw. aktivistisch treten die Beistände vor dem Antrag auf Zulassung auf?

Pflichtverteidigung: § 140 StPO

Ihr bekommt Pflichtverteidigung (also eine anwaltliche Vertretung, die vom Staat vorfinanziert wird), wenn entweder eine schwierige Sach- oder Rechtslage vorliegt, die im Raum stehende Strafe besonders hoch ist oder ihr so wirkt als könntet ihr euch nicht selbst verteidigen. (§140 StPO). Außerdem bekommt mensch PV, wenn „der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung im bisherigen Verfahren ausgeschlossen ist.“ (§ 140 I Abs. 8 StPO:) **Achtung: Anwaltliche Verteidigung hat Nebenwirkungen!**